

RICHTLINIEN FÜR DIE ARBEIT DES PRÄVENTIONSRATES DER STADT WEITERSTADT

§ 1 Funktionen, Aufgaben und Ziele des Präventionsrates

Durch die Vielzahl von Einflussmöglichkeiten stellt Kriminalprävention auf kommunaler Ebene eine Querschnittsaufgabe dar, zu deren Bewältigung viel professioneller Sachverstand notwendig ist. Deshalb setzt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt das Expertengremium **Präventionsrat** zur Anregung, Bündelung und Unterstützung kriminalpräventiver Maßnahmen auf lokaler Ebene ein. Diese Richtlinien wurden am 5. Juni 2025 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Die übergeordneten Zielstellungen des Präventionsrates:

- Förderung von kriminalpräventiven Präventionsstrukturen auf kommunaler Ebene
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Kommune für die Bedeutung und Chancen von kriminalpräventiver Prävention
- Integration des kriminalpräventiven Gedankens in die kommunale Gesamtverantwortung
- Vernetzung kriminalpräventiver tätiger Institutionen und Gremien

Der Präventionsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Fortführung von KOMPASS – KOMmunalProgrAmmSicherheitsSiegel
- Durch eine umfassende Bestandsaufnahme kriminalpräventiver kommunaler Problematiken und ihrer Entstehung sich einen Überblick über die möglichen Aufgaben und vorhandenen Lösungen verschaffen
- Entwicklung zielorientierter Lösungsansätze auf Basis der Bestandsaufnahme
- Der Präventionsrat legt der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal pro Legislaturperiode eine Fortschreibung des KOMPASS Berichtes und über die erreichten Ziele vor. Zudem hat der Präventionsrat die Möglichkeit, weitere Berichte -je nach Bedarf- der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.
- Teilnahme an dem einmal jährlich, durch Weiterstadt WIRkt organisierten öffentlichen Forum „WIRkt -Denkwerk- statt Engagement“ zum Austausch mit weiteren Weiterstädter Institutionen und Organisationen.

§ 2 Rechtliche Einbindung

Der Präventionsrat ist ein durch die Stadtverordnetenversammlung beauftragtes Gremium zur fachlichen Beratung der politischen Gremien. Er besitzt keine eigene Beschluss- oder Entscheidungskompetenz, sondern ist ein Beratungsgremium von Experten in Fragen bezüglich kriminalpräventiver Maßnahmen auf kommunaler Ebene.

§ 3 Zusammensetzung

Der Präventionsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- Der Bürgermeister der Stadt Weiterstadt,
- Der Leitung des Ordnungsamtes der Stadtverwaltung Weiterstadt mit den Aufgaben eines Geschäftsführers,
- 1 Vertreter der Polizeidirektion Darmstadt-Dieburg,
- 1 Sicherheitsbeauftragter des Seniorenbeirates
- 1 Vertretung der externen Frauenbeauftragten
- max. 3 sachkundige und interessierte Weiterstädter Einwohner.

§ 4 Auswahlverfahren

Der Bürgermeister ist kraft Amtes Mitglied des Präventionsrates und schlägt die sachkundigen Einwohner dem Magistrat zur Berufung in den Präventionsrat vor.

Der Vertreter der Polizei und der Sicherheitsbeauftragte des Seniorenbeirates werden zu Beginn einer jeweiligen Legislaturperiode, von der entsprechenden Institution, vorgeschlagen.

Der Magistrat beschließt über die Zusammensetzung des Präventionsrates.

§ 5 Verfahren bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Präventionsrates

Scheidet ein Mitglied aus dem Präventionsrat aus, so ist durch den Bürgermeister bzw. die jeweilige Institution eine neue Person zu benennen. Der Magistrat beschließt dann wiederum hierüber.

§ 6 Zeitliche Dauer der Mitarbeit der Vertreter des Präventionsrates

Die Mitglieder des Präventionsrates werden jeweils für die Dauer der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung eingesetzt. Dies gilt auch für die durch Nachbenennung eingesetzten Mitglieder.

§ 7 Vorsitzender - Stellvertreter

Der Bürgermeister ist kraft Amtes Vorsitzender des Präventionsrates. Ein stellvertretender Vorsitzende wird für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode von den Mitgliedern des Präventionsrates gewählt. Die Wahl findet während der konstituierenden Sitzung des Präventionsrates nach Einsetzung durch den Magistrat statt.

§ 8 Geschäftsführung

Die Aufgaben der **Geschäftsführung** sind wie folgt definiert:

- Koordination der Öffentlichkeitsarbeit für den Präventionsrat und die jeweils aktuellen Themen
- Erstellen des Präventionsberichtes
- Einladung zu den Treffen des Präventionsrates und Festlegung der Tagesordnung in Absprache mit dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter,
- Begleitung der Evaluation des Präventionsrates

§ 9 Sitzungen

Der Präventionsrat tagt mindestens viermal pro Jahr (in der Regel je einmal zu Quartalsbeginn). Bei Bedarf kann er auch öfters einberufen werden. Die Sitzungen des Präventionsrates sind nicht öffentlich. Der Präventionsrat hat allerdings die Möglichkeit, jederzeit Personen, welche zu den von ihm besprochenen Themen fachliche Beiträge leisten können, einzuladen.

Die Fraktionsvorsitzenden der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien erhalten jeweils die Protokolle der Sitzungen und werden bei Bedarf eingeladen.

§ 10 Konsensprinzip

Beiträge, Stellungnahmen, Berichte oder vorzuschlagende Maßnahmen werden nach dem Konsensprinzip erstellt bzw. durchgeführt. Dies setzt Einigung über formale oder inhaltliche Gestaltung der Aufgaben des Rates voraus. Kommt es zu unterschiedlichen Auffassungen im Rat, so sind diese unter Darlegung von Mehrheits- und Minderheitsmeinung darzulegen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 15. Juni 2025 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Richtlinie mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Vorschriften eingehalten wurden.

Die Richtlinie wird hiermit ausgefertigt.

Weiterstadt, 6. Juni 2025

DER MAGISTRAT

Ralf Möller

Bürgermeister